Ablaufschema: Genehmigung/Änderung Bauleitplan und Landschaftsplan

Information an Sozialpartner und Eigentümer der betroffenen Flächen

LANDESABTELUNG Natur, Landschaft und Raumentwicklung beschließt über Entwurf/Änderung Landschaftsplan;

GEMEINDEAUSSCHUSS

beschließt über Entwurf/Änderung Bauleitplan/Landschaftsplan

auch auf Initiative:
- **der Landesregierung**
- **der Bezirksgemeinschaften,**
- **von Umweltverbänden**

gleichzeitig

Übermittlung an regionale **MILITÄRBEHÖRDE** für Gemeinden laut Art. 22 des D.P.R. Nr. 381/1974

Mitteilung an die **EIGENTÜMER,** wenn Zweckbestimmung Wohn- oder Gewerbegebiet oder gemeinnützige Bauten bzw. bei der Ausweisung von Biotopen, Naturdenkmälern oder Naturparken

VERÖFFENTLICHUNG
- im **Bürgernetz des Landes**
- an der **Amtstafel der Gemeinde** (zusätzlich zur Veröffentlichung im Sinne des Regionalgesetzes). Eine Abschrift und die Unterlagen liegen im Sekretariat der Gemeinde zur Einsicht auf

Übermittlung an die **LANDESABTEILUNG Natur, Landschaft und Raumentwicklung 28**

90 Tage
Gutachten an Gemeinde, Gemeinde leitet Gutachten unverzüglich weiter

15 Tage
Eigentümer Stellungnahmen und Vorschläge

30 Tage
Jeder: Einsichtnahme, Stellungnahmen und Vorschläge

Nach **Ablauf der Fristen** unverzügliche Übermittlung der eingegangenen Vorschläge und Stellungnahmen an

KOMMISSION FÜR NATUR, LANDSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG

Bei Umwidmung „Grün-Grün“:
eigene Kommission aus je einem Vertreter der Landesabteilung 28 und der Landesabteilung 32 Forstwirtschaft sowie dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde

innerhalb von **20 Tagen** ab Erhalt aller Unterlagen: unverzügliche Übermittlung des Gutachtens an Gemeinde

VERKÜRZTES VERFAHREN:
Beschluss gilt als endgültige Genehmigung, wenn die vom Gemeindeausschuss im ausdrücklichen Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagene Unterschutzstellung vom Gemeinderat angenommen wird. Bei Umwidmung von Wald kann die Zuständigkeit für die Erteilung der Ermächtigung für die Rodung dem Bürgermeister übertragen werden, der nach Anhören der Gemeindebaukommission entscheidet.

GEMEINDERAT

beschließt unter Berücksichtigung des Gutachtens, Abweichungen sind zu begründen

innerhalb von **30 Tagen** ab Erhalt des Gutachtens: unverzügliche Übermittlung des Beschlusses an Landesabteilung 28

LANDESREGIERUNG

beschließt 30 Tage ab Erhalt der Unterlagen, kann Änderungen vornehmen, um zu gewährleisten:
a) Einhaltung Bestimmungen und Zielsetzungen LEROP
b) rationelle und koordinierte Eingliederung von öffentlichen Bauten und Anlagen
c) Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Ensembleschutz

VERÖFFENTLICHUNG im Amtsblatt der Region und INKRAFTTRETEN am folgenden Tag

betrifft nur BLP

betrifft nur LSP